Arbeitsmarktservice
Österreich

BUNDESRICHTLINIE
KINDERBETREUUNGSBEIHILFE
(KBH)

vormals: Teil der Beihilfen zur Förderung der regionalen Mobilität (REMO)

Gültig ab:	**1. Dezember 2026**
Nummerierung:	**AMF/5-2026**
GZ:	**BGS/AMF/0702/9982/2026**

Damit außer Kraft: BGS/AMF/0702/9950/2022= AMF/14-2022

.....
Dr. Johannes Kopf LL.M. e.h.
Vorstandsvorsitzender

Datum der Unterzeichnung:

10.11.2026

.....
Mag.ª Petra Draxl e.h.
Mitglied des Vorstandes

Datum der Unterzeichnung:

10.11.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG 4

2. REGELUNGSGEGENSTAND 4

3. REGELUNGSZIELE 4

3.1. REGELUNGSZIEL 4
3.2. GLEICHSTELLUNGSZIEL 4
3.3. EFQM 4

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN 4

5. ADRESSATINNEN/ADRESSATEN 5

6. NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN 5

6.1. ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELE 5
6.1.1. Unterstützung der Vermittlung (unselbstständige Erwerbstätigkeit) 5
6.1.2. Sicherung der Beschäftigung bzw. Teilnahme an einer Maßnahme 5
6.1.3. Unterstützung bzw. Sicherung der Teilnahme am UGP 5
6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG 6
6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS 6
6.3.1. Arbeitsuchende oder Arbeitslose, ... 6
6.3.2. Unselbständig Erwerbstätige, ... 6
6.3.3. Teilnehmer_innen an einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen (schulischen oder kursmäßigen) Maßnahme, ... 6
6.3.4. UGP-Teilnehmer_innen 7
6.3.5. Nicht förderbar sind 7
6.4. SONSTIGE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN 7
6.4.1. Beratungs- und Betreuungsvereinbarung 7
6.4.2. Betreuungspflicht und Alter des Kindes 8
6.4.3. Realisierung des Beihilfenzwecks 8
6.4.4. Einhaltung der Einkommensgrenze 8
6.4.5. Entgeltliche Unterbringung 9
6.4.6. Nicht förderbare Betreuungsvorsorgen 10
6.4.7. Ausschluss einer Doppelförderung 10
6.5. HÖHE UND DAUER DER FÖRDERUNG 10
6.5.1. Höhe der Förderung 10
6.5.2. Dauer der Förderung 11
6.5.3. Gesamtdauer 11
6.5.4. Dauer während der Arbeitsuche 12
6.5.5. Beginn des Gewährungszeitraumes 12
6.5.6. Unterbrechungen 12

7. VERFAHREN 13

7.1. MEHRERE BETREUUNGSPERSONEN ODER -EINRICHTUNGEN 13
7.2. BEGEHRENSEINBRINGUNG 13
7.3. BEGEHRENSENTSCHEIDUNG 14
7.4. BEIHILFENAUSZAHLUNG 14
7.5. AUFRECHENBARKEIT 14
7.6. ERINNERUNGSSCHREIBEN 14
7.7. PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG 14
7.8. BUDGETÄRE VERBUCHUNG UND STATISTISCHE ERFASSUNG 15
7.8.1. Budgetäre Verbuchung 15
7.8.2. Statistische Erfassung 16
7.9. EDV-EINTRAGUNGEN 16
7.9.1. Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF) 16
7.9.2. PST 17

7.9.3. MeinAMS für Personen 18
7.9.4. eAkte 18

8. ANGABEN UND NACHWEISE 18

8.1. ZUM ZEITPUNKT DER BEGEHRENSENTSCHEIDUNG 18
8.2. ZUM ZEITPUNKT DER PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG 18
8.3. VORZEITIGE BEENDIGUNG 19
8.4. UNTERBRECHUNGEN ÜBER 25 WERKTAGE 19
8.5. ERSTRECKUNG DER 156-WÖCHIGEN GESAMTDAUER 19
8.6. FORMULARE UND SCHREIBEN AUS DER EDV 19

9. IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN 20

10. BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG 20

11. ERLÄUTERUNGEN 21

11.1. ZU PUNKT 3.3. EFQM 21
11.2. ZU PUNKT 6.3.2. RÜCKKEHRERINNEN/RÜCKKEHRER AUS DER ELTERNKARENZ 21
11.3. ZU PUNKT 6.3.2. UND 6.3.3. PERSONEN IN ELTERNKARENZ 21
11.4. ZU PUNKT 6.3.2. UND 6.3.3. WESENTLICHE ÄNDERUNG DER FAMILÄREN SITUATION 21
11.5. ZU PUNKT 6.4.1. BERATUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG 21
11.6. ZU PUNKT 6.4.1. BERATUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG 22
11.7. ZU PUNKT 6.4.4.1. EINKOMMENSBEURTEILUNG UGP 22
11.8. ZU PUNKT 6.4.5. ENTGELTLICHE UNTERBRINGUNG IN/BEI 22
11.9. ZU PUNKT 6.4.5. BETREUUNGSKOSTEN 22
11.10. ZU PUNKT 6.4.6. NAHE ANVERWANDTE 23
11.11. ZU PUNKT 6.4.7. DOPPELFÖRDERUNG/ARBEITSLOSIGKEIT VON PARTNER_INNEN 23
11.12. ZU PUNKT 6.5.6. UNTERBRECHUNGEN AM ENDE DES GEWÄRUNGSZEITRAUMES 23

12. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 24

1. EINLEITUNG

Die vorliegende Bundesrichtlinie Kinderbetreuungsbeihilfe (KBH) wurde entsprechend den Vorgaben der „Bundesrichtlinie über die Erstellung von Bundesrichtlinien im AMS“ verfasst.

2. REGELUNGSGEGENSTAND

Kinderbetreuungsbeihilfe
Kurzbezeichnung: KBH

3. REGELUNGSZIELE

3.1. REGELUNGSZIEL

Festlegung einer einheitlichen und verbindlichen Vorgangsweise für die Gewährung der Kinderbetreuungsbeihilfe.

3.2. GLEICHSTELLUNGSZIEL

Durch den Einsatz der Kinderbetreuungsbeihilfe soll zur Erhöhung der Frauenbeschäftigung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beigetragen werden.

3.3. EFQM

Mit dieser Bundesrichtlinie wird dem EFQM-Kriterium 4 „Nachhaltigen Nutzen schaffen“ Rechnung getragen.[1]

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 34 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)

[1] siehe Erläuterungen 11.1.

5. ADRESSATINNEN/ADRESSATEN

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter_innen des Arbeitsmarktservice, die mit Aufgaben der personenbezogenen Arbeitsmarktförderung auf Ebene der Landesgeschäftsstelle und der regionalen Geschäftsstelle betraut sind (inkl. Budgetierung, Budgetverbuchung, Anweisung, Auszahlung, Durchführung allfälliger Rückforderungen).

6. NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN

6.1. ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELE

Eine Kinderbetreuungsbeihilfe kann gewährt werden, wenn aufgrund von Betreuungspflichten für Kinder …

6.1.1. Unterstützung der Vermittlung (unselbstständige Erwerbstätigkeit)

... die Aufnahme einer Beschäftigung bzw. die Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen (schulischen oder kursmäßigen) Aus-, Weiterbildungs- oder Berufsorientierungsmaßnahme oder Maßnahme der aktiven Arbeitsuche nicht oder nur erschwert möglich ist;

6.1.2. Sicherung der Beschäftigung bzw. Teilnahme an einer Maßnahme

... die Beibehaltung einer Beschäftigung bzw. die Fortführung einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen (schulischen oder kursmäßigen) Aus-, Weiterbildungs- oder Berufsorientierungsmaßnahme oder Maßnahme der aktiven Arbeitsuche erschwert oder gefährdet ist;

6.1.3. Unterstützung bzw. Sicherung der Teilnahme am UGP

... die Teilnahme bzw. die Fortführung der Teilnahme am Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose nicht oder nur erschwert möglich ist.

Die Kinderbetreuungsbeihilfe soll einen Anreiz für die Inanspruchnahme einer entgeltlichen Betreuung bieten, um die angeführten arbeitsmarktpolitischen Ziele sicherzustellen.

6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG

Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten.

6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS

6.3.1. Arbeitsuchende oder Arbeitslose,

deren Vermittlung, Beschäftigungsaufnahme oder deren Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen (schulischen oder kursmäßigen) Maßnahme aufgrund von Betreuungspflichten für Kinder nicht oder nur erschwert möglich ist.

6.3.2. Unselbständig Erwerbstätige,

wenn die Beibehaltung ihrer Beschäftigung

und

6.3.3. Teilnehmer_innen an einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen (schulischen oder kursmäßigen) Maßnahme,

wenn die Fortführung der Maßnahme aufgrund von Betreuungspflichten für Kinder erschwert oder gefährdet ist, weil für Personenkreis 6.3.2. und 6.3.3.

a) die bisherige Betreuungsvorsorge weggefallen ist[2]
oder
sich eine wesentliche Änderung der bisherigen Arbeits-, Maßnahmen- oder Betreuungszeiten ergeben hat[3]
oder
durch eine wesentliche Änderung der familiären Situation[4] oder Verschlechterung der wirtschaftlichen/sozialen Lage der_des Förderungswerber_in eine bestehende Betreuungsvorsorge nicht aufrechterhalten werden kann **(Erstgewährung)**

b) die Förderungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden **(Weitergewährung)**

[2] siehe Erläuterungen 11.2.
[3] siehe Erläuterungen 11.3.
[4] siehe Erläuterungen 11.4.

6.3.4. UGP-Teilnehmer_innen

Teilnehmer_innen am Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose bis zum Ende der Gründungsbeihilfe.

6.3.5. Nicht förderbar sind

6.3.5.1. Personen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis bei Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungsträgern

6.3.5.2. Selbstständig Erwerbstätige
AUSNAHME:
Bäuer_innen, welche an einer durch das AMS geförderten Maßnahme teilnehmen

6.4. SONSTIGE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

6.4.1. Beratungs- und Betreuungsvereinbarung[5]

Bei Arbeitslosen ist die Gewährung einer Kinderbetreuungsbeihilfe nur dann möglich, wenn sie zwischen dem Arbeitsmarktservice und der_dem Förderungswerber_in als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges vereinbart wurde (rechtzeitige Kontaktnahme erforderlich) oder nach vorangehender Prüfung des Arbeitsmarktservice auf arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit[6].

Im Erstgewährungsfall ist bei Beschäftigten die zeitgerechte Kontaktnahme auch dann gegeben, wenn sich die_der Förderungswerber_in binnen 4 Wochen nach Eintritt des für sie_ihn maßgeblichen Umstandes (Weg- oder Ausfall der bisherigen Betreuungsvorsorge, Änderung der bisherigen Arbeits-, Maßnahmen- oder Betreuungszeiten, bzw. der familiären oder wirtschaftlichen/sozialen Lage) mit dem Arbeitsmarktservice diesbezüglich ins Einvernehmen setzt. Anlässlich der Vereinbarung der Gewährung einer Beihilfe ist eine Plausibilitätsprüfung der von der_vom Förderungswerber_in ins Treffen geführten persönlichen Umstände vorzunehmen; die Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

[5] siehe Erläuterungen 11.5.
[6] siehe Erläuterungen 11.6.

6.4.2. Betreuungspflicht und Alter des Kindes

Vorliegen einer (von) Betreuungspflicht(en) für (ein) im gemeinsamen Haushalt lebende(s) minderjährige(s) Kind(er) bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (bei nachgewiesener Behinderung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).

6.4.3. Realisierung des Beihilfenzwecks

6.4.3.1. Aufnahme einer Beschäftigung;

6.4.3.2. Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen (schulischen oder kursmäßigen) Qualifizierungs- oder Berufsorientierungsmaßnahme oder Maßnahme der aktiven Arbeitsuche;

6.4.3.3. Beibehaltung einer bestehenden Beschäftigung;

6.4.3.4. Fortführung einer laufenden arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen (schulischen oder kursmäßigen) Qualifizierungs- oder Berufsorientierungsmaßnahme;

6.4.3.5. Beginn einer Ausbildung (auch Studium), welche durch das Arbeitsmarktservice gefördert wird;

6.4.3.6. Teilnahme am Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose;

6.4.3.7. Fortführung der Teilnahme am Unternehmensgründungsprogramm.

6.4.4. Einhaltung der Einkommensgrenze

Als Bruttoeinkommen ist das Entgelt im Sinne des § 49 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) (Bruttoentgelt aus pflichtversicherten Arbeitsverhältnissen inklusive Überstunden und Produktionsprämien jedoch exklusive Sonderzahlungen) heranzuziehen. Bei Erstgewährungen nach Arbeitslosigkeit ist das Bruttoentgelt am Dienstzettel/Dienstvertrag/Lehr-/Ausbildungsvertrag entscheidend.

Bei Weitergewährung ist das Bruttoentgelt der letzten 4 vollentlohnten Wochen bzw. des letzten Monats vor Beginn des neuen Förderungszeitraumes heranzuziehen. (Beispiel: Beginn des Förderungszeitraumes 15.6. - Bruttoentgelt vom 1.5. bis 31.5.)

Während des Gewährungszeitraumes bleibt eine allfällige betragsmäßige Änderung des Einkommens und der Einkommensgrenzen unberücksichtigt.

Das Einkommen darf die im jeweiligen Einzelfall maßgebliche Einkommensgrenze nicht

überschreiten.

6.4.4.1. Zur Ermittlung des Einkommens sind immer nur die Einkünfte der_des Förderungswerber_in bezüglich

- Entgelt im Sinne des § 49 ASVG für unselbstständige Erwerbstätigkeit
- der jeweilige Prozentsatz des Einheitswertes aus land-/forstwirtschaftlichem Besitz gemäß § 36a (4) AlVG heranzuziehen.

Ferner sind Renten, Pensionen, Alimentationen (die, die_der Förderungswerber_in für sich selbst erhält und nicht jene für das KBH-Kind), Unterhaltsleistungen, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, die Gründungsbeihilfe[7], Übergangsgeld und Zahlungen an Pflegeeltern für die Betreuung eines Kindes, sowie Pflegekarenzgeld, als Einkommen zu rechnen.[8]

6.4.4.2. Das Bruttoeinkommen der_des Förderungswerber_in darf EUR 3.465,- monatlich nicht überschreiten.

6.4.5. Entgeltliche Unterbringung

in/bei[9]

- Kindergärten
- Kinderkrippen
- Horten
- Tagesmüttern_Tagesvätern
- oder vergleichbaren Einrichtungen
  die über die entsprechende Bewilligung für die Betreuung von Kindern verfügen,

wobei ausschließlich die Betreuungskosten[10] anzuerkennen sind.

Die Beihilfen anderer Stellen verringern die anrechenbaren Kosten und sind **vor** der Berechnung der Kinderbetreuungsbeihilfe (des Arbeitsmarktservice) in Abzug zu bringen. Kinderbetreuungsgeld ist nur für das Kind, für das KBH beantragt wurde, anzurechnen.

Verpflegungskosten, sonstige mit der Unterbringung des Kindes verbundene Kosten, wie beispielsweise Beiträge zur Versicherung, Reisekosten (Hin- und Rückfahrt zum Betreuungsplatz, Abholungskosten) oder Bearbeitungskosten können nicht abgegolten werden.

[7] siehe Erläuterungen 11.7.
[8] Sollten mehrere Einkommen vorliegen – beispielsweise aus Teilzeitbeschäftigung und einer geringfügigen Beschäftigung – sind diese insgesamt zu berücksichtigen.
[9] siehe Erläuterungen 11.8.
[10] siehe Erläuterungen 11.9.

Für einen in den Gesamtkosten enthaltenen, aber nicht ausgewiesenen Verpflegungskostenanteil ist ein Selbstbehalt von 30% der Gesamtkosten (bis zu EUR 60,-) in Abzug zu bringen.

6.4.6. Nicht förderbare Betreuungsvorsorgen

- Eingespielte, bestehende Betreuungsvorsorgen, die in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Realisierung des Beihilfenzwecks stehen (siehe Punkt 6.4.3.);

- Betreuungsvorsorgen durch Familienangehörige oder nahe Anverwandte[11];
  AUSNAHME:
  Betreuungspersonen, die sich in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis über der Geringfügigkeitsgrenze bei einem für die Kinderbetreuung geschaffenen Trägerverein/Institution befinden.

- Betreuungsvorsorgen durch Au-Pair-Kräfte;

- Betreuungsvorsorgen bei Teilnahme an arbeitsmarktpolitisch nicht verwertbaren beruflichen (schulischen oder kursmäßigen) Maßnahmen (z. B. im eigenen Interesse gelegene Bildungsmaßnahmen).

6.4.7. Ausschluss einer Doppelförderung

Während eines KBH-Gewährungszeitraumes ist für dasselbe Kind eine weitere Kinderbetreuungsbeihilfe für eine_n andere_n Förderungswerber_in unzulässig.[12]

6.5. HÖHE UND DAUER DER FÖRDERUNG

6.5.1. Höhe der Förderung

Unter Beachtung des festgelegten monatlichen Beihilfenhöchstbetrages von EUR 350,- pro betreuungspflichtigem Kind sind die Betreuungskosten einkommensabhängig abzugelten und entsprechend den nachstehenden Grenzen und Prozentsätzen zu gewähren:

[11] siehe Erläuterungen 11.10.
[12] siehe Erläuterungen 11.11.

anzurechnende Einkünfte		Kostenabgeltung
6.5.1.1.	bis EUR 2.400,-	90%
6.5.1.2.	bis EUR 2.800,-	75%
6.5.1.3.	bis EUR 3.465, -	50%

6.5.2. Dauer der Förderung

Der Begehrenszeitraum und der Gewährungszeitraum betragen 26 Wochen
(bei Saisonarbeitsplätzen oder kürzerer Dauer von Maßnahmen: bis zu 26 Wochen;
bei Teilnahme an AMS-Maßnahmen bis zu 52 Wochen).

Für die Weitergewährung ist eine neue Begehrensstellung erforderlich.
Das Begehren für eine Weitergewährung ist binnen 4 Wochen nach Ende des vorangegangenen Förderungszeitraumes bei der zuständigen RGS vollständig einzubringen. Wird dieses Begehren später (maximal bis zu 10 Wochen nach Ende des vorangegangenen Förderungszeitraumes) eingebracht, kann der Gewährungszeitraum erst ab dem Tag einsetzen, an dem das Begehren vollständig eingebracht wurde. Bei einer Begehrensstellung später als 10 Wochen nach Ende des vorangegangenen Förderungszeitraumes ist keine Weitergewährung möglich.

Die_der Förderungswerber_in ist zu verpflichten, eine vorzeitige Beendigung der Kinderbetreuung oder der Beschäftigung (bzw. Maßnahme) unverzüglich bekanntzugeben, damit eine entsprechende Einstellung des Beihilfenbezuges vorgenommen werden kann.

6.5.3. Gesamtdauer

Die Beihilfe kann bis zu einer Gesamtdauer von 156 Wochen pro Kind gewährt werden. Hier werden alle Förderungsfälle miteinbezogen, die für die einreichende Person positiv genehmigt wurden, unabhängig davon, ob es sich um eine (oder mehrere) Erst- oder Weitergewährung(en) handelt. Wenn jedoch von der_vom Berater_in begründet bzw. von der_vom Förderungswerber_in entsprechend glaubhaft gemacht wird, dass bei Beendigung der Förderung die Beschäftigung bzw. die Maßnahme aufgegeben werden müsste, kann die 156-wöchige Gesamtdauer jeweils um einen weiteren 26-wöchigen Gewährungszeitraum erstreckt werden.

6.5.4. Dauer während der Arbeitsuche

Der Gewährungszeitraum kann für die Arbeitsuche und vor Beginn einer Arbeitsaufnahme bzw. vor der Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen (schulischen oder kursmäßigen) Maßnahme einsetzen.
In diesem Fall ist die Kinderbetreuungsbeihilfe maximal 13 Wochen zu gewähren.

Die Landesdirektorien werden ermächtigt, abgestimmt auf die Problemlage des jeweiligen Bundeslandes eine Erweiterung dieses Zeitraumes auf bis zu 26 Wochen zu beschließen oder diese Ermächtigung an die Regionalbeiräte zu delegieren.

6.5.5. Beginn des Gewährungszeitraumes

Der Gewährungszeitraum kann bei Beschäftigten bzw. Teilnehmer_innen am UGP und/oder an arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen (schulischen oder kursmäßigen) Maßnahmen ab dem Tag beginnen, ab dem
- die bisherige Betreuungsvorsorge weggefallen ist
oder
- sich eine wesentliche Änderung der bisherigen Arbeits-, Maßnahmen- oder Betreuungszeiten ergeben hat
oder
- eine wesentliche Änderung der familiären Situation oder Verschlechterung der wirtschaftlichen/sozialen Lage der_des Förderungswerber_in eingetreten ist
und
- wenn bis zu 4 Wochen danach eine Begehrensstellung erfolgte.

6.5.6. Unterbrechungen

Krankheits-, Urlaubs- oder Ferienzeiten des zu betreuenden Kindes oder der_des Förderungswerber_in bzw. der_des betreuenden Tagesmutter_ Tagesvaters im Ausmaß von bis zu 25 Werktagen (Montag bis Freitag) unterbrechen den Gewährungszeitraum nicht. Für darüber hinausgehende Krankheits-, Urlaubs-, Ferienzeiten oder (vorzeitigen) Mutterschutz kann nur bei Vorlage einer entsprechenden Bestätigung, aus der hervorgeht, dass die Weiterzahlung der Betreuungskosten unumgänglich ist und die Herausnahme des Kindes aus der bestehenden Betreuung den Verlust des Unterbringungsplatzes ohne gleichwertigen Ersatz zur Folge hätte, von einer entsprechenden Unterbrechung des Beihilfenbezuges abgesehen werden. [13]

[13] siehe Punkt 11.12.

Die_der Förderungswerber_in/ ist zu verpflichten, Krankheits-, Urlaubs-, Ferienzeiten oder (vorzeitigen) Mutterschutz im Ausmaß von über 25 Werktagen (Montag bis Freitag) unverzüglich bekanntzugeben, damit eine entsprechende Unterbrechung des Beihilfenbezuges vorgenommen werden kann.

AUSNAHME:

Für darüber hinausgehende Krankheits-, Urlaubs-, Ferienzeiten oder (vorzeitigen) Mutterschutz kann nur bei Vorlage einer entsprechenden Bestätigung, aus der hervorgeht, dass die Weiterzahlung der Betreuungskosten unumgänglich ist und die Herausnahme des Kindes aus der bestehenden Betreuung den Verlust des Unterbringungsplatzes ohne gleichwertigen Ersatz zur Folge hätte, von einer entsprechenden Unterbrechung des Beihilfenbezuges abgesehen werden.

7. VERFAHREN

Die Abwicklung der Kinderbetreuungsbeihilfe ist an die regionalen Geschäftsstellen zu delegieren.

Die Begehrensbearbeitung und somit auch die budgetäre Verbuchung erfolgt in jener RGS, die für die_den Förderungswerber_in zuständig ist (Wohnsitzprinzip). Bei einer Übersiedlung des PST werden auch die offenen Förderungsfälle (ausgenommen Förderungsfälle im Status „entschieden“ und „neu entschieden“) mitübersiedelt.

7.1. MEHRERE BETREUUNGSPERSONEN ODER -EINRICHTUNGEN

Wenn für ein Kind mehrere Betreuungspersonen oder -einrichtungen erforderlich sind, ist dies jeweils mit einem weiteren Förderungsfall zu administrieren (siehe 7.9.1.11.). Die Obergrenze ist auf die händisch zu berechnende Gesamtsumme der Förderungsfälle anzuwenden.

7.2. BEGEHRENSEINBRINGUNG

Bei Nicht-Einlangen des Begehrens innerhalb der vereinbarten Rückgabefrist (6 Wochen) ist keine Beihilfe zu gewähren. Die vereinbarte Frist kann aus triftigen Gründen verlängert werden.

Wurde ein Begehren unvollständig eingebracht, ist bei Setzung einer „Nachfrist für Unterlagen“ ein Mahnschreiben mit einer Frist von 4 Wochen zu veranlassen (dies gilt auch für die Begehrensstellung über das MeinAMS für Personen).
Bei Nicht-Einlangen der Unterlagen innerhalb der vorgesehenen Frist - ohne dass triftige Gründe genannt wurden - ist keine Beihilfe zu gewähren.
Wurden triftige Gründe für die Nicht-Einhaltung genannt, kann eine einmalige weitere Frist von 2 Wochen gewährt werden.

7.3. BEGEHRENSENTSCHEIDUNG

Die Genehmigung der Entscheidung hat im Begehrensverfahren bis zu 4 Wochen nach Einbringung des Begehrens zu erfolgen. Wurde das Begehren über das MeinAMS eingebracht, ist das Serviceversprechen gemäß Bundesrichtlinie "Kernprozess Arbeitskräfte unterstützen" einzuhalten.

7.4. BEIHILFENAUSZAHLUNG

Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen im Nachhinein.

7.5. AUFRECHENBARKEIT

Übergenüsse aufgrund von Beihilfengewährungen sind mit allen AlV-Leistungen und Beihilfen gegenzurechnen (gemäß § 25 (4) AlVG und § 38 (2) AMSG).
Beispiel 1: KBH-Übergenuss ist auf AlG aufzurechnen.
Beispiel 2: KBH-Übergenuss ist auf ENT aufzurechnen.

7.6. ERINNERUNGSSCHREIBEN

Durch die EDV (zentral durch den EDV-Dienstleister) wird im Laufe des letzten Monats des Förderungszeitraumes automatisch ein Erinnerungsschreiben an die_den Förderungswerber_in mit einer Fristsetzung von 4 Wochen nach Ablauf des Förderungszeitraumes übermittelt.
Wurde der o. a. Meldepflicht nicht nachgekommen, oder ergeben sich im Zuge der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung nicht nachgewiesene Beschäftigungszeiten bzw. Zeiten der Teilnahme an einer Maßnahme sowie nicht nachgewiesene Zeiten der Kinderbetreuung, ist die Beihilfe anteilsmäßig rückzufordern.

7.7. PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung hat bis zu 14 Wochen nach Ende des Förderungszeitraumes/vorzeitiger Beendigung des Lehr-/Ausbildungsverhältnisses oder der Kinderbetreuung zu erfolgen.

Sollte die Frist nicht eingehalten werden können, ist der Grund für die Nichteinhaltung am Förderungsfall zu dokumentieren.

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt ohne Rechnungs- und Zahlungsbelege.

Die Betreuungszeiten während des Förderungszeitraumes sind mittels "Betreuungsbestätigung" nachzuweisen.
Zusätzlich dazu erfolgt die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung

- bei einer Gewährung im Zusammenhang mit einem Lehr-/Ausbildungs-/Arbeitsverhältnis durch eine Abfrage beim Dachverband der Sozialversicherungsträger, ob das Lehr-/Ausbildungs-/Arbeitsverhältnis im Förderungszeitraum aufrecht war.
- bei einer Gewährung im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Maßnahme am freien Bildungsmarkt durch Vorlage einer "Teilnahmebestätigung nachher " (entfällt bei einer Gewährung im Zusammenhang mit einer AMS-Maßnahme).

Während eines Gewährungszeitraumes bleibt eine allfällige betragsmäßige Änderung des Einkommens, der Einkommensgrenzen, der Betreuungskosten oder der Kinderbetreuungsbeihilfe anderer Stellen unberücksichtigt und führt im Zuge der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung zu keiner anteiligen Rückforderung.

Wenn die Nachweise zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung nicht vorgelegt werden, ist die Beihilfe zur Gänze rückzufordern. Wurde den Meldepflichten nicht nachgekommen und ergeben sich im Zuge der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung nicht nachgewiesene Betreuungszeiten oder nicht nachgewiesene Beschäftigungs- bzw. Maßnahmenzeiten, so ist eine anteilsmäßige Rückforderung vorzunehmen.

Die Abrechnungsunterlagen sind spätestens 4 Wochen nach Ende des Förderungszeitraumes beizubringen. Werden binnen dieser Frist keine Unterlagen vorgelegt, ist ein Urgenzschreiben aus BAS IF mit einer weiteren Frist von 6 Wochen an die_den Förderungswerber_in zu übermitteln. Werden auch innerhalb dieser Nachfrist keine Abrechnungsunterlagen vorgelegt, gilt der Anspruch auf den zuerkannten Beihilfenbetrag als verwirkt. Bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge sind rückzufordern.

Erst nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Beihilfe für den abgelaufenen Gewährungszeitraum ist die Bewilligung eines allfälligen neuen Folgebegehrens möglich.

7.8. BUDGETÄRE VERBUCHUNG UND STATISTISCHE ERFASSUNG

7.8.1. Budgetäre Verbuchung

Die budgetäre Verbuchung der KBH erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesrichtlinie „Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP)“.

7.8.2. Statistische Erfassung

Die statistischen Auswertungen zur KBH generieren sich aus dem Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF) und sind im Data Warehouse (DWH) abrufbar.

7.9. EDV-EINTRAGUNGEN

7.9.1. Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)

7.9.1.1. Das BAS IF ist einzusetzen, d.h. alle Kinderbetreuungsbeihilfen sind mittels dieser Applikation abzuwickeln.

7.9.1.2. Die arbeitsmarktpolitische Beurteilung ist im Fenster „Begehrensfall Basis“ in der Group-box „Maßnahmenbegründung“ einzutragen (wird automatisch in den PST-Text generiert).
Bei der KBH sind zur Dokumentation der Plausibilitätsprüfung ins Treffen geführte persönliche Umstände und Entscheidungsgründe, die eine eingespielte Betreuung erschweren oder verunmöglichen inkl. der vorgelegten Nachweise hier einzutragen.

7.9.1.3. Bei Ausgabe des Begehrens ist der geplante Beihilfenbetrag möglichst genau zu schätzen.

7.9.1.4. Die Bundesgeschäftsstelle kann für das gesamte Bundesgebiet bzw. jede Landesgeschäftsstelle kann für ihr Bundesland Sonderprogramme für Kinderbetreuungsbeihilfen festlegen.
Diese Sonderprogramme sind:
* zur Aufnahme in die EDV an die Bundesgeschäftsstelle Abteilung Förderungen und
* zur entsprechenden Codierung zum jeweiligen Förderungsfall an die RGSen zu kommunizieren.
Wenn BGS oder LGS Sonderprogramme festlegen, sind passenden Förderungsfällen auf „Ansicht Sonderprogramm“ oder auf der Schaltfläche „SP“ die entsprechenden Codes zuzuordnen. Einem Förderungsfall können bis zu 3 BGS-Codes und 2 LGS-Codes zugeordnet werden. Mittels DWH oder „Förderungsfall Feldersuche“ können diese Daten abgefragt werden.

7.9.1.5. Wird die KBH für ein Arbeitsverhältnis gewährt, ist ein_e Arbeitgeber_in zu erfassen oder zu verbinden. Wird die KBH für eine Aus- und Weiterbildung gewährt, ist ein Schulungsträger zu erfassen oder zu verbinden. Wird die KBH für

die Arbeitssuche gewährt, ist weder ein_e Arbeitgeber_in noch ein Schulungsträger zu erfassen oder zu verbinden.

7.9.1.6. Das Ergebnis der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung ist im BAS IF beim entsprechenden Förderungsfall zu dokumentieren, um den Förderungsfall EDV-mäßig korrekt abzuschließen.

7.9.1.7. Sofern eine KBH vorzeitig nicht mehr gebührt und für die PWV Unterlagen fehlen, ist im BAS IF eine Bezugseinstellung mit dem Einstellungscode „X“ (vorsorgliche Einstellung) zu veranlassen und die fehlenden Unterlagen sind schriftlich mittels Urgenzschreiben aus dem BAS IF einzufordern. Durch die Bezugseinstellung wird eine Zahlsperre in F-SAP veranlasst.
Sind alle Unterlagen für die PWV vorhanden, ist diese durchzuführen. Dadurch werden allfällige Vorbuchungen im F-SAP storniert und allfällige Rückforderungen sind einzuleiten.

7.9.1.8. Für negative Entscheidungen reicht das 2-Augen-Prinzip. Mittels Zufallsgenerator sind jedoch Förderungsfälle für ein 4-Augen-Prinzip vorgesehen.

7.9.1.9. Soll die KBH weitergewährt werden, ist jeweils der Vorgängerförderungsfall zu duplizieren. Nur so ist gewährleistet, dass BAS IF die korrekte Gesamtsumme der bisherigen Förderungsdauer ermittelt und diese nicht überschritten wird.

7.9.1.10. Ändert sich bei der KBH der Beihilfenzweck für die Gewährung der KBH (z. B. von Arbeitsuche zu Arbeitsverhältnis, von Schulung zu Arbeitsverhältnis), ist der Förderungsfall mittels Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung abzuschließen und ggf. ein weiterer Förderungsfall zu administrieren (siehe dazu auch 7.9.1.9.).

7.9.1.11. Für jedes Kind, für das KBH begehrt wird, ist für jede Betreuungsform ein eigener Förderungsfall zu administrieren, wobei intellektuell dafür zu sorgen ist, dass der monatliche Beihilfenhöchstbeitrag in Summe nicht überschritten wird (siehe 6.5.1. und 7.1.).

7.9.2. PST

Die Group-box „Status“ im Fenster „Personendaten“ ist entsprechend der Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ zu codieren.

7.9.3. MeinAMS für Personen

Die Geschäftsfunktion „Begehren zurückweisen“ ist nur dann zu verwenden, wenn es bereits ein gleiches Begehren auf Papier gibt (Förderungswerber_in schickt auf beiden Kanälen dasselbe Begehren) oder es sich um einen offensichtlichen Testfall handelt. In allen anderen Fällen, ist ein Förderungsfall anzulegen und mittels BAS IF zu administrieren.

7.9.4. eAkte

Alle förderungsfallrelevanten Dokumente sind unter der Förderungsfallnummer in der eAkte abzulegen.

8. ANGABEN UND NACHWEISE

8.1. ZUM ZEITPUNKT DER BEGEHRENSENTSCHEIDUNG

- Geburtsurkunde des Kindes, für welches die Beihilfe begehrt wird (nur dann, wenn diese noch nicht z. B. im Zuge einer Antragstellung auf Arbeitslosengeld vorgelegt wurde)

- Nachweis über die Teilnahme an der Maßnahme (Teilnahmebestätigung - Beginn der Maßnahme; entfällt bei Verbindungsbuchung zu einer Veranstaltung); - kann bei Weitergewährung entfallen

- Einkommensnachweise der_des Förderungswerber_in (bei Erstgewährung genügt der Dienstzettel/Arbeitsvertrag/Lehrvertrag) [14]

- Nachweis(e) der entstehenden Kosten der Betreuung (Bestätigung Betreuungskosten - Beginn der Betreuungsvorsorge)

8.2. ZUM ZEITPUNKT DER PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG

- Die Betreuungszeiten während des Förderungszeitraumes sind mittels "Betreuungsbestätigung" nachzuweisen.

- Zusätzlich dazu erfolgt die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung
  - bei einer Gewährung im Zusammenhang mit einem Lehr-/Ausbildungs-/ Arbeitsverhältnis durch eine Abfrage beim Dachverband der Sozialversicherungsträger, ob das Lehr-/Ausbildungs-/Arbeitsverhältnis im Förderungszeitraum aufrecht war.

[14] siehe Punkt 6.4.4.

- bei einer Gewährung im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Maßnahme am freien Bildungsmarkt durch Vorlage einer "Teilnahmebestätigung nachher" (entfällt bei einer Gewährung im Zusammenhang mit einer AMS-Maßnahme).

8.3. VORZEITIGE BEENDIGUNG

Angaben oder Nachweise über die vorzeitige Beendigung der Beschäftigung bzw. der Ausbildung oder über die vorzeitige Beendigung der Kinderbetreuung zum Zwecke der Einstellung des Beihilfenbezuges.

8.4. UNTERBRECHUNGEN ÜBER 25 WERKTAGE

Angaben oder Nachweise über Krankheits-, Urlaubs-, Ferienzeiten oder (vorzeitigen) Mutterschutz im Ausmaß von über 25 Werktagen (Montag bis Freitag) zum Zwecke der Unterbrechung des Beihilfenbezuges.
AUSNAHME:
Bei Vorlage einer entsprechenden Bestätigung, aus der hervorgeht, dass die Weiterzahlung der Betreuungskosten unumgänglich ist und die Herausnahme des Kindes aus der bestehenden Betreuung den Verlust des Unterbringungsplatzes ohne gleichwertigen Ersatz zur Folge hätte.

8.5. ERSTRECKUNG DER 156-WÖCHIGEN GESAMTDAUER

Angaben über die Gefährdung der Beschäftigung bzw. der Ausbildung zum Zwecke der Erstreckung der 156-wöchigen Gesamtdauer.

8.6. FORMULARE UND SCHREIBEN AUS DER EDV

- Begehren
- Teilnahmebestätigung vorher
- Bestätigung Betreuungskosten
- Einkommensnachweis
- Mahnschreiben
- positive Mitteilung
  Sollte es erforderlich sein, eine frei textierte Mitteilung zu verfassen, ist jedenfalls aufzunehmen:
  * Höhe der Gesamtbeihilfe
  * Förderungszeitraum
  * Auszahlungsmodalitäten (wann nach Vorlage welcher Unterlagen)
  * Name der_des Förderungswerber_in
  * im Namen und auf Rechnung des Bundes

- negative Mitteilung
- Mitteilung Auszahlungseinstellung
- Erinnerungsschreiben
- Betreuungsbestätigung
- Teilnahmebestätigung nachher
- Urgenzschreiben
- Mitteilung PWV
- Auszahlungsinformationsänderung
- Freies Schreiben

9. IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Bundesrichtlinie tritt mit 01.Dezember 2026 in Kraft und ersetzt BGS/AMF/0702/9950/2022= AMF/14-2022.

10. BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, einen Erfahrungsbericht im 3 Jahres-Rhythmus an die Bundesgeschäftsstelle/ Abteilung Förderungen bis spätestens 31 August (auch oder nur per E-Mail) zu übermitteln (nächster Termin 31. August 2029). Die BGS-Abteilung Förderungen verpflichtet sich, diese Rückmeldungen binnen 3 Monaten auszuwerten und dem Vorstand des Arbeitsmarktservice Österreich zur Festlegung des weiteren Prozederes (Rückmeldung an Landesorganisation) vorzulegen.

Bei Änderungswünschen seitens der Landesorganisationen ist folgendes zu beachten:

1. Jeder Wunsch ist mit einer Priorität zu versehen
   1 = unerlässlich
   2 = wichtig
   3 = wünschenswert
2. Bei jedem Wunsch ist anzuführen, wie viele Förderungsfälle von einer derartigen Änderung betroffen wären.
3. Falls die Änderungswünsche budgetwirksam sind, ist anzuführen, um welchen Betrag sich das Gesamtvolumen der Kinderbetreuungsbeihilfe erhöhen bzw. verringern wird.
4. Bei jedem Wunsch ist ein Vorschlag in welche Richtung die Änderung gewünscht ist, anzuführen.
5. Bei aus Sicht der Berater_innen „unklaren“ Formulierungen ist ein Formulierungsvorschlag mitzuschicken.

Bei Einhaltung dieser Punkte ist es leichter, Wünsche seitens der Landesorganisationen in Richtlinienänderungen einfließen zu lassen bzw. treffsicherer auf Unklarheiten zu reagieren.

Bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Richtlinie ist die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen umgehend zu informieren (per E-Mail).

11. ERLÄUTERUNGEN

11.1. ZU PUNKT 3.3. EFQM

4.1. Nachhaltigen Nutzen planen und entwickeln
4.3. Nachhaltigen Nutzen liefern

11.2. ZU PUNKT 6.3.2. RÜCKKEHRERINNEN/RÜCKKEHRER AUS DER ELTERNKARENZ

Ob Personen, die aus der Elternkarenz auf ihren Arbeitsplatz zurückkehren, als Beschäftigte anzusehen sind, deren Beschäftigung gefährdet ist, ist im Einzelfall zu prüfen.

11.3. ZU PUNKT 6.3.2. UND 6.3.3. PERSONEN IN ELTERNKARENZ

Personen in Elternkarenz sind unter Punkt 6.3.3.a) subsumierbar, wenn sich aufgrund einer durch das AMS geförderten Maßnahme eine wesentliche Änderung der bisherigen Arbeits-, Maßnahmen- oder Betreuungszeiten ergeben hat.

11.4. ZU PUNKT 6.3.2. UND 6.3.3. WESENTLICHE ÄNDERUNG DER FAMILÄREN SITUATION

Die Geburt eines weiteren Kindes ist u.a. als wesentliche Änderung der familiären Situation anzusehen, zumal für dieses Kinderbetreuungsgeld zu beantragen ist.
Begehren für Geschwister, die bislang aus dem Grunde, dass Kinderbetreuungsgeld gebührte, abgelehnt werden mussten, sind nun bei neuerlicher Begehrensstellung bei Vorliegen aller anderen Förderungsvoraussetzungen positiv zu erledigen und nicht aufgrund eingespielter Betreuungsvorsorgen abzulehnen.

11.5. ZU PUNKT 6.4.1. BERATUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG

Anlässlich der Revision 6-98 zur Kinderbetreuungsbeihilfe wurde festgestellt, dass die Beratungs- und Betreuungsvereinbarung durch den Trägerverein für die Arbeit der Tagesmütter_Tagesväter geschlossen wird. Diese Vorgangsweise ist nicht zulässig, denn

gemäß Punkt 6.4.1. hat die Beratungs- und Betreuungsvereinbarung zwischen dem Arbeitsmarktservice und der_dem Förderungswerber_in zu erfolgen und ist nicht an Dritte zu delegieren.

11.6. ZU PUNKT 6.4.1. BERATUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG

Bei einer Begehrensstellung über das MeinAMS reicht die Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit aus, sofern alle Förderungsvoraussetzungen zutreffen und eine Vermittlung ohne Beihilfengewährung in absehbarer Zeit nicht realistisch erscheint und es bedarf keiner persönlichen Vorsprache seitens der_des Förderungswerber_in.

11.7. ZU PUNKT 6.4.4.1. EINKOMMENSBEURTEILUNG UGP

Da die Gewährung einer Gründungsbeihilfe schon auf die Bedarfslage abstellt, ist keine Überprüfung allfälliger Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vorzunehmen.

11.8. ZU PUNKT 6.4.5. ENTGELTLICHE UNTERBRINGUNG IN/BEI

Bei den Betreuungsformen Kindergarten, Kinderkrippe und Hort ist die Kinderbetreuung in öffentlichen und privaten Einrichtungen förderbar.
Bei der Betreuung durch Tagesmütter_Tagesväter sind jene förderbar, die sich in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis über der Geringfügigkeitsgrenze bei einem für die Kinderbetreuung geschaffenen Trägerverein/Institution befinden oder selbständige Tagesmütter_Tagesväter, die über eine entsprechende Bewilligung verfügen.
Bei Rechtsträgern und Tagesmüttern_Tagesvätern, die ihre Dienstleistung öffentlich anbieten, kann davon ausgegangen werden, dass sie über die entsprechende Bewilligung verfügen. Falls Zweifel bestehen, kann diese unter "sonstige Nachweise" angefordert werden.
Die Betreuung durch Privatpersonen ist nicht förderbar.
Unter vergleichbaren Einrichtungen sind beispielsweise elternverwaltete Kindergruppen oder Früh- oder Nachmittagsbetreuung in Schulen oder Ferienbetreuung gemeint.

11.9. ZU PUNKT 6.4.5. BETREUUNGSKOSTEN

Betreuungskosten vor Abzug eltern- oder kindbezogener Beihilfen anderer Stellen und zwar unabhängig davon, ob die Förderung an die Eltern oder die Kinderbetreuungseinrichtung ausbezahlt wird, bzw. Förderungen durch die_der Arbeitgeber_in.
Im Falle einer personenbezogenen Beihilfe anderer Stellen hat diese keine Auswirkung auf die Höhe der Betreuungskosten, sondern verringert zwingend die KBH-Bemessungsgrundlage für jene Eltern bzw. Kinder, für die sie zweckgebunden ist.

11.10. ZU PUNKT 6.4.6. NAHE ANVERWANDTE

Nahe Anverwandte bezogen auf das KBH-Kind: (Stief-, Adoptiv-)Eltern, (Ur-)Großeltern, (Stief-)Geschwister, Lebensgefährt_innen bzw. eingetragene Partner_innen, eingetragene Partner_innen eines Elternteiles, (Groß-)Tanten/(Groß-)Onkel.

11.11. ZU PUNKT 6.4.7. DOPPELFÖRDERUNG/ARBEITSLOSIGKEIT VON PARTNER_INNEN

Die Arbeitslosigkeit von Partner_innen (Ehegatt_innen/Lebensgefährt_innen/eingetragene Partner_innen) schließt die Gewährung einer Kinderbetreuungsbeihilfe nicht aus.

11.12. ZU PUNKT 6.5.6. UNTERBRECHUNGEN AM ENDE DES GEWÄRUNGSZEITRAUMES

Liegt eine Unterbrechung von bis zu 25 Werktagen am Ende eines Gewährungszeitraumes und folgt auf diese ein weiterer Förderungszeitraum (stellt somit nicht das Ende der KBH-Förderung dar), ist diese ebenfalls nicht zu berücksichtigen (z. B. Gewährung 1.3. bis 29.8., Kindergartensperre 1.8. bis 31.8.).
Folgt kein weiterer KBH-Förderungszeitraum, so wäre für dieses Beispiel die KBH mit 31.7. abzurechnen.

12. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AlG	Arbeitslosengeld
ALV	Arbeitslosenversicherung
AlVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMF	Arbeitsmarktförderung
AMS	Arbeitsmarktservice
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz
BAS IF	Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen
BGS	Bundesgeschäftsstelle
bzw.	beziehungsweise
DWH	Data Warehouse
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFQM	European Foundation for Quality Management
e.h.	eigenhändig
GZ	Geschäftszahl
KBH	Kinderbetreuungsbeihilfe
LGS	Landesgeschäftsstelle
o. a.	oben angegebener
PST	Personenstammdaten
RGS	Regionale Geschäftsstelle
PWV	Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung
SAP	Buchhaltungssystem
u.a.	unter anderem
UGP	Unternehmensgründungsprogramm
z. B.	zum Beispiel